

**Allgemeiner Turn- und
Sportverein Stockelsdorf
von 1894 e. V.**



Ehrenordnung

**in der Fassung
vom 7. März 2008**



Ehrenordnung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
PRÄAMBEL	3
§ 1 EHRUNGEN	3
§ 2 EHRUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN	3
§ 2.1 Ehrenurkunde und Ehrennadel für Vereinstreue	3
§ 2.2 Silberne Ehrennadel	4
§ 2.3 Goldene Ehrennadel	4
§ 2.4 Ehrenmitgliedschaft	4
§ 2.5 Ehrenvorsitzender	4
§ 3 ANTRAGSVERFAHREN	4
§ 4 ZUSTÄNDIGKEIT	5
§ 5 VERLEIHUNG	5
§ 6 SONSTIGES	5
§ 7 ERLÖSCHEN UND ENTZUG DER EHRUNG	5
§ 8 INKRAFTTRETEN, ÄNDERUNGEN	6



Ehrenordnung

Präambel

- (1) Die Ehrenordnung gilt für die Verleihung von Ehrungen durch den Allgemeinen Turn- und Sportverein Stockelsdorf von 1894 e.V. (später ATSV Stockelsdorf genannt). Mit nachstehend aufgeführten Ehrungen will der ATSV Stockelsdorf Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft, besondere Verdienste und außergewöhnliche sportliche Leistungen würdigen.
- (2) Paragraphen der Satzung können durch die Ehrenordnung nicht außer Kraft gesetzt werden.

§ 1 Ehrungen

- (1) Der ATSV Stockelsdorf verleiht folgende Ehrungen:
 - (a) Ehrenurkunde und Ehrennadel des ATSV Stockelsdorf für Vereinstreue
 - (b) Ehrennadel des ATSV Stockelsdorf in Silber
 - (c) Ehrennadel des ATSV Stockelsdorf in Gold
 - (d) Ehrenmitgliedschaft
 - (e) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
- (2) Die Ehrenurkunde und Ehrennadel unter (a) wird für langjährige, treue Mitgliedschaft verliehen.
- (3) Die Ehrennadeln unter (b) und (c) werden als Auszeichnung für besondere sportliche Leistungen oder für Verdienste um den ATSV Stockelsdorf verliehen.
- (4) Auf die Verleihung der Ehrungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Ehrungen und Voraussetzungen

§ 2.1 Ehrenurkunde und Ehrennadel für Vereinstreue

- (1) Die Ehrenurkunde für Vereinstreue wird bei einer Mitgliedschaft von 25, 40, 50, 60, 70 oder mehr Jahren ab dem Tag des Vereinsbeitritts.
- (2) Zu berücksichtigen sind die tatsächlichen Mitgliedsjahre bei Unterbrechungen.
- (3) Mitglieder mit einer Vereinszugehörigkeit von 25 Jahren werden mit der silbernen Ehrennadel und bei 40 Jahren mit der goldenen Ehrennadel geehrt.



Ehrenordnung

§ 2.2 Silberne Ehrennadel

- (1) Für besondere Verdienste
 - 6 Jahre Vorstandsmitglied
 - 8 Jahre Abteilungsleiter
 - 10 Jahre Mitglied Vereinsrat
 - 15 Jahre Funktion in einer Abteilung oder Verein
- (2) Für besondere sportliche Leistungen

§ 2.3 Goldene Ehrennadel

- (1) Für besondere herausragende Verdienste - verantwortliche Funktion
 - 10 Jahre Vorstandsmitglied
 - 12 Jahre Abteilungsleiter
 - 15 Jahre Mitglied Vereinsrat
 - 20 Jahre Funktion in einer Abteilung oder Verein
- (2) Für herausragende sportliche Leistungen

§ 2.4 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft ist vor der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden die höchste Auszeichnung des Vereins. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die auf Vorschlag, durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung, als solche ernannt sind, da sie sich besondere Verdienste um den Verein oder um die Förderung des Sports ganz allgemein erworben haben oder dem Verein ohne Unterbrechung mindestens 50 Jahre angehören.

§ 2.5 Ehrenvorsitzender

- (1) Mindestens 10 Jahre Vereinsvorsitzender.
- (2) Der Verein kann nicht mehr als zwei Ehrenvorsitzende gleichzeitig haben.

§ 3 Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigt für Ehrungen nach § 2.2 bis 2.5 sind alle Mitglieder und Vereinsorgane.
- (2) Anträge sind beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
- (3) Die Ehrungen für Vereinstreue sind nicht zu beantragen. Diese werden durch den Vereinsvorstand ermittelt.



Ehrenordnung

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Der Vereinsrat beschließt über die beantragten Ehrungen nach § 2.2 bis 2.3.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorsitzende werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Verleihung

Die Ehrungen erfolgen bei der Jahreshauptversammlung oder können auch bei Jubiläen oder sonstigen würdigen Anlässen durch ein Vorstandsmitglied erfolgen.

§ 6 Sonstiges

- (1) Die angegebenen Regeln können nur Orientierungsgrößen für eine Entscheidung über Ehrungen sein.
- (2) Ausnahmsweise können auch Ehrungen im Sinne der Paragraphen 3.2 und 3.3 an Nichtmitglieder erfolgen, die sich wesentlich um die Förderung und das Wohl des Vereins verdient gemacht haben. Die übrigen Paragraphen behalten in der Anwendung ihre Gültigkeit.
- (3) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Vereinsbeitrags befreit sein. Näheres hierzu regelt die Beitragsatzung.
- (4) Für gleiche sportliche Leistungen und gleiche Verdienste sind Ehrennadeln nur einmal zu verleihen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt unter der Berücksichtigung der finanziellen Lage den zu ehrenden Personen ein Geschenk zu überreichen.
- (6) Es wird eine Urkunde über die Ehrung ausgestellt und die Ehrung in den Vereinsnachrichten veröffentlicht.

§ 7 Erlöschen und Entzug der Ehrung

- (1) Eine verliehene Ehrung erlischt, wenn ein Mitglied aus dem ATSV Stockelsdorf ausgeschlossen wird.
- (2) Ehrungen können durch einstimmigen Beschluss des Vereinsrats entzogen werden.



Ehrenordnung

§ 8 Inkrafttreten, Änderungen

- (1) Diese Ehrenordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzt alle entsprechenden Regelungen und Beschlüsse des ATSV Stockelsdorf, die bislang die Ehrenungen seiner Mitglieder beinhalten.
- (2) Änderungen werden nach § 27 der Satzung beschlossen.

Wortlaut der Ehrenordnung nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung am 7. März 2008.

Die Mitgliederversammlung berechtigt den Vorstand, etwaige notwendige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Stockelsdorf, den 7. März 2008

Der Vorstand